

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 19.09.1925

Gesetzblatt

— für den —

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Septbr. 1925.) 63. Stück.

Inhalt:

- Nr. 93. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Refognition.
- Nr. 94. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.
- Nr. 95. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Nr. 93.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli

1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergegesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Rekognition wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1.

Im § 2 ist hinter „1924/25“ einzufügen „und das Rechnungsjahr 1925/26“. Als Absatz 2 ist dem § 2 hinzuzufügen:

„Auf die bereits erfolgten und noch zu leistenden Vorauszahlungen finden die Vorschriften des Steuerüberleitungsgegesetzes vom 29. Mai 1925 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen betragen 30 v. H. des Betrages, der nach den §§ 5 und 12 des Artikels I der zweiten Reichssteuernotverordnung und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen insbesondere nach dem künftigen Reichseinkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz für das Einkommen aus rekognitionspflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer zu zahlen ist. Der Mindestsatz der zu leistenden Vorauszahlungen beträgt jährlich 5 R.M.

Die Bestimmungen in den §§ 3—9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Artikel 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer usw., außer Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.

Nr. 94.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Das Gesetz vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1.

Im § 1 Abs. 2 Satz 1 ist hinter „1924/25“ einzufügen „und das Steuerjahr 1925/26“. Als Absatz 3 ist dem § 1 hinzuzufügen:

„Auf die bereits erfolgten und noch zu leistenden Vorauszahlungen finden ferner die Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2.

Im § 2 Satz 2 ist statt „5 Goldmark“ zu setzen „3 Reichsmark“.

Artikel 3.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist statt „7¹/₂ v. H.“ zu setzen „10 v. H.“. Ferner ist in diesem Satz hinter den Worten „ergehenden Bestimmungen“ einzufügen „insbesondere nach dem Steuerüberleitungs-, Reichseinkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz“. In Absatz 2 und 3 ist statt „10 v. H.“ zu setzen „12 v. H.“.

Artikel 4.

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vorauszahlungen sind in Reichsmark zu leisten. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Steuer angerechnet. Überzahlungen werden erstattet.“

Artikel 5.

In § 8 Abs. 2 Ziffer 2 ist statt „März 1924“ zu setzen „März 1925“.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Artikel 7.

Der Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuer-gesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer usw., tritt mit dem 30. Juni 1925 außer Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.

Nr. 95.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuer-gesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

§ 1.

Im Artikel 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile zu entrichtenden Gewerbesteuer sind die Worte: „In Abs. 2 und 3 ist statt „10 v. H.“ zu setzen „12 v. H.“ zu streichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrod.